

Kriterien für die Eignungsfeststellungsgutachten bei der Annahme von Doktorand/-innen

Spezifizierung des § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 (Promotionsordnung 2009)

Die Eignungsfeststellungsgutachten bei Kandidaten/innen nach § 5 Abs. 2c) sollen dazu dienen, darzulegen, dass der/ die Kandidat/in die fachspezifischen Qualifikationen erfüllt, die eine Promotion erfordert.

Im Einzelnen sollen die Eignungsfeststellungsgutachten darauf eingehen, ob der/die Kandidat/in über *einschlägige* Kenntnisse in *Theorien* und *Methoden* des Faches verfügt. Der/die Kandidat/in muss zudem *fundierte Fachkenntnisse* im Gegenstandsbereich der Dissertation besitzen. Diese Eignung soll durch die Gutachten mit Nachweisen (z.B. durch Schwerpunkte in den bisher absolvierten Studienleistungen der/des Kandidaten/in; herausragende themenspezifische Kompetenzen, etc.) begründet werden.

Die Gutachten können Auflagen formulieren (bspw. Verfassen einer Hausarbeit, Studium eines spezifischen Moduls oder Modulkomplexes). Diese Auflagen müssen bis zur Vorlage der Dissertation erfüllt sein. Ein baldiges Erfüllen der Auflagen liegt im Interesse der/des Promotionskandidaten/in. Der Forschungs- und Promotionsausschuss kann bei Bedarf beschließen, die Auflagen zu erweitern.

Unbegründete und somit unzureichende Eignungsfeststellungsgutachten werden an die Gutachter/innen mit der Bitte um mehr Ausführlichkeit zurückgegeben.

Diskutiert in der Sitzung des Forschungs- und Promotionsausschusses am 6.02.2013 und per Umlaufverfahren vom Ausschuss verabschiedet im März 2013.